



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 214/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	Datum:
51-Allgemeiner Sozialer Dienst	03.08.2007
Produkt:	
51.08 Sonstige Jugendhilfen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	14.08.2007
	Entscheidung

## Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Kinderwohnheim Dülmen gGmbH als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe den Bereitschaftsdienst zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Notsituationen außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten des Fachbereiches Jugend, Familie, Bildung, Freizeit auf der Basis der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

<input type="checkbox"/>	Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nur Haushaltsjahr(e) 2007
	(2008 : 2.250,- €)

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
<b>Summe der Erträge</b>	
Personalaufwendungen	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	750,00 €
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>-750,00 €</b>

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der veranschlagten Mittel.

## Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in den vergangenen Monaten und Jahren festzustellen, dass die Erreichbarkeit und der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zunehmend auch außerhalb der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten notwendig waren. Aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich außerdem eine Verpflichtung, durch organisatorische Maßnahmen eine Handlungsbereitschaft für Krisenfälle unabhängig von den Dienstzeiten des Jugendamtes sicherzustellen.

Für das Jugendamt bei der Stadt Coesfeld gibt es bislang keine formale Rufbereitschaft außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten. In Absprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt sind dort jeweils lediglich private Rufnummern von in Coesfeld bzw. in näherer Umgebung wohnenden Mitarbeitern hinterlegt. Diese wurden dann auch jeweils kontaktiert bzw. sind im Fall der Fälle auch vor Ort erschienen. Eine organisierte Sicherstellung der Handlungsbereitschaft ist damit aber nicht erreicht. Die gleiche Situation ergibt sich auch beim Kreisjugendamt und beim Jugendamt der Stadt Dülmen.

Auf der Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung wurde zunächst überlegt, für jeden Jugendamtsbezirk einen eigenen Bereitschaftsdienst einzurichten. Aus Kosten- und Effizienzgründen wurde dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt. In Abstimmung mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen ist anschließend die Variante entwickelt worden, die Aufgaben der Rufbereitschaft im Rahmen einer kreisweiten Lösung an einen freien Träger der Jugendhilfe zu vergeben. Zu diesem Zweck wurde mit zwei in Betracht kommenden Trägern Verbindung aufgenommen. Dabei wurden ausdrücklich nur die Träger angesprochen, die neben langjährigen einschlägigen Erfahrungen auch die Möglichkeit bieten, als Inobhutnahmestelle tätig zu werden. Die Verhandlungen konnten zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht werden. Danach besteht die Absicht der drei Jugendämter, mit dem Kinderwohnheim Dülmen gGmbH auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Das Kinderwohnheim erscheint dabei besonders geeignet, eine derartige Aufgabe zu übernehmen, da bereits ein Bereitschaftsdienst vorhanden ist, der mit Kräften besetzt ist, die über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Krisensituationen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Dem Kinderwohnheim Dülmen sollen folgende Ausgaben übertragen werden:

- Telefonische Beratung von Behörden und - von Behörden vermittelten - Privatpersonen
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggfs. Weiterverweisung an zuständige Stellen
- Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, einschließlich Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen
- Haftentscheidungshilfe nach §§ 71 und 72 Jugendgerichtsgesetz

Die Kontaktaufnahme zum Bereitschaftsdienst erfolgt über öffentliche Stellen, wie z.B. der Polizei, dem Ordnungsamt oder dem Jugendamt, in der Zeit von montags bis donnerstags jeweils von 16.00 bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages, freitags ab 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr, an den Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Damit wäre einschließlich der Dienstzeiten des Fachbereichs eine ganztägige Bereitschaft für Not- und Akutfälle gegeben.

Die Stadt Haltern hat bereits am 01.09.2005 einen vergleichbaren Vertrag mit dem Kinderwohnheim Dülmen abgeschlossen. Dort hat man bislang sehr gute Erfahrungen sowohl mit dem Konzept als auch mit dem freien Träger gemacht.

Das Landesjugendamt hat gegen die Übertragung des Bereitschaftsdienstes nach § 76 SGB VIII auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe keine Bedenken. Es muss

gewährleistet sein, dass die Aufgaben durch qualifiziertes Fachpersonal ausgeführt werden und sich der öffentliche Träger ein Weisungs- und Kontrollrecht vorbehält. Das Jugendamt der Stadt Coesfeld bleibt gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben zum Schutze von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Im Falle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen verbunden mit einer Herausnahme aus der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs.3 SGB VIII) obliegt die hoheitliche Entscheidungsbefugnis weiter dem Jugendamt, unbeschadet der Befugnisse von Polizei und Ordnungsamt. Zur Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern des Jugendamtes werden deren Erreichbarkeitsdaten beim Kinderwohnheim und der Polizei hinterlegt.

Die Gesamtkosten für den Bereitschaftsdienst werden kreisweit im ersten Jahr 17.620,-- Euro betragen. Hinzu kommen notwendige Fahrtkosten. Die Verteilung der Grundkosten erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen. Danach errechnet sich für die Stadt Coesfeld ein Betrag von 2.925,31 Euro im Jahr.

Die Vereinbarung soll zunächst für ein Jahr gelten, um Erfahrungswerte zu sammeln. Sie soll nach Beschlussfassung in den drei Jugendhilfeausschüssen – voraussichtlich zum 01.10.2007 – in Kraft treten.

Mit dieser Vereinbarung wird ein weiterer Baustein zur verbesserten Erfüllung des Schutzauftrages durch die Kinder- und Jugendhilfe gelegt (zu den weiteren Bausteinen siehe auch Vorlage 178/2007). Dies erfolgt unter guten fachlichen Voraussetzungen und zu sehr guten finanziellen Konditionen.

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde auch angeregt zu prüfen, ob es Sinn macht, in Coesfeld eine weitere zentrale Rufnummer für Meldungen von Kindeswohlgefährdungen einzurichten. Die Prüfung hat ergeben, dass sich Meldende während der Dienstzeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes wenden. Falls eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nicht erreicht werden kann, ist sichergestellt, dass Auskunft darüber erteilt wird, wie ein Kontakt hergestellt werden kann (Anrufbeantworter mit der Möglichkeit eine Nachricht auf Band zu hinterlassen, Rückruf, Verbindung mit dem Frontoffice bzw. Sekretariat etc.). Außerhalb der Dienstzeiten sollten Meldungen immer an die Polizei gerichtet werden. Hier ist eine Erreichbarkeit rund um die Uhr und eine fachlich versierte Entgegennahme von Meldungen garantiert. Durch das gezielte Hinzuziehen von Fachdiensten kann dann kompetent reagiert werden. In Bereitschaftszeiten stünde der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheimes der Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger haben – nicht nur in Coesfeld - weiterhin die Gewissheit, sich an die Polizei-Notrufnummer wenden zu können und müssen nicht eine eigene Unterscheidung zwischen Zuständigkeiten vornehmen.

Auch aus Sicht der Polizei sollte es bei dem bisherigen Verfahren zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen bleiben, insbesondere auch im Hinblick auf die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten.

Für allgemeine Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendschutz gibt es im Übrigen ein bundesweites und kostenloses Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot der Stiftung Deutsche Kinder-, Jugend und Elterntelefone, bekannt auch unter dem Begriff „Die Nummer gegen Kummer“. Es besteht aus drei Säulen, dem Kinder und Jugendtelefon, der Internetberatung für Kinder und Jugendliche sowie einem Elterntelefon ([www.kinderundjugendtelefon.de](http://www.kinderundjugendtelefon.de)).

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Anlage 2: Entwurf der Leistungsbeschreibung